

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 308/13 B

L 8 R 1064/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 4008/11 WA (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.8.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Rentenleistungen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Besitzen Feststellungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten 'keine rechtliche Relevanz' und können sie in der Rechtsprechung und in der Rechtspraxis in Deutschland unbeachtet bleiben, wie es das LSG in dem hier angefochtenen Urteil praktisch tut, oder sind die Erkenntnisse solcher UN-Gremien von den Gerichten und Behörden den Entscheidungen zugrunde zu legen bzw. zumindest bei der Entscheidungsfindung und in den Gründen zu berücksichtigen, wie sich das aus den UN-Feststellungen ergibt? Welche Bedeutung besitzen Feststellungen internationaler Gremien für die Rechtsordnung, besonders für die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis in Deutschland, das durch Verträge, die deutsche Institutionen mit vorbereitet und denen Deutschland zugestimmt hat, in das System der umfassenden Berücksichtigung der Feststellungen solcher Gremien fest eingebunden ist?"
 2. "Dürfen Beweisanregungen in sozialgerichtlichen Verfahren als unbeachtlich behandelt werden, weil sie sich nach der - gegebenenfalls voreingenommenen bzw. fehlerhaften - Meinung von Richtern 'nicht auf die konkrete Rentenberechnung, sondern auf sozialpolitische Erwägungen' stützen, derentwegen nach ihrer Position kein Aufklärungsbedarf besteht' (vgl. entsprechenden LSG-Beschluss in einem dem BSG bekannten Parallelverfahren in den Entscheidungsgründen)?"
 3. "Ist es zulässig Alterssicherungsansprüche, die von Bürgern in der DDR in unterschiedlichen Rechtsgebieten (Arbeits- und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Zivilrecht) rechtmäßig erworben wurden und wie anderes Eigentum zu schützen sind, zu liquidieren und nicht zu überführen, sondern an deren Stelle geringerwertige auf die gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialrecht) begrenzte Rentenansprüche zu setzen oder verletzt das die Grund- und Menschenrechte des Betroffenen, dessen Eigentum und Gleichbehandlung mit den anderen Bürgern Deutschlands gemäß Grundgesetz und EMRK zu garantieren sind?"
 4. "Ist den betroffenen Bürgern zuzumuten, dass vom höchsten deutschen Fachgericht für die Sozialgerichtsbarkeit die bei ihm eingereichten Anträge schlicht als unzulässig erklärt werden, ohne dass vom Gericht die Gründe für die Unzulässigkeit benannt und den Bürgern ausdrücklich nachvollziehbar erläutert werden?"

- 8 Mit diesen Formulierungen wird die Beschwerdebegründung schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Der Kläger hat keine abstrakt-generellen Rechtsfragen zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen (Bundes-)Norm (vgl. § 162 SGG) gestellt. Die Formulierung einer derartigen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181). Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu analysieren, ob sich ihm evtl. eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48).



- 9 Ebenso wenig ist der Zulassungsgrund der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG schlüssig aufgezeigt.
- 10 Der Kläger rügt eine "unüberbrückbare Divergenz" zwischen den Feststellungen des UN-Ausschusses vom 20.5.2011 und dem Urteil des LSG. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kann die Revision wegen Divergenz nur zugelassen werden, wenn das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht.
- 11 Der Kläger hat schließlich auch keinen Verfahrensmangel des LSG ordnungsgemäß dargelegt.
- 12 Soweit er geltend macht, das Berufungsgericht sei der ihm obliegenden tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht nachgekommen, hat er es bereits versäumt aufzuzeigen, im Berufungsverfahren einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nur dann auf die Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer einen Beweisantrag gestellt hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen ist.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

